

Kampfrichterordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 22.04.2017

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jutsu Verband

Bundesgeschäftsstelle

Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	07.05.2011
2.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	27.04.2013
3.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	25.04.2015
3.1	Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium	01.12.2016
3.2	Änderung durch die Mitgliederversammlung	22.04.2017

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhalt

Kampfrichterordnung des DJJV	1
Änderungsnachweis	2
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Kampfrichterwesen.....	4
§ 3 Kampfrichterlizenzen.....	4
§ 4 Fortbildung der Kampfrichterreferenten	8
§ 5 Deaktivierung/ Aktivierung von Bundeslizenzen	8
§ 7 Kampfrichterausschuss.....	8
§ 8 Wahl der Gruppenkampfrichterreferenten	9
§ 9 Oberstes Kampfgericht	9
§ 10 Kleidung.....	9
§ 11 Sonstiges	9
§ 12 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bestimmungen der Kampfrichterordnung sind für das gesamte Kampfrichterwesen des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes maßgebend.
2. Die Landesverbände regeln ihr Kampfrichterwesen selbstständig in Anlehnung an diese Kampfrichterordnung des DJJV.

§ 2 Kampfrichterwesen

1. Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten:
 - 1.1. des Referenten Kampfrichterwesen
 - 1.2. der Kampfrichter
 - 1.3. des Kampfrichterausschuss
 - 1.4. des obersten Kampfgerichts
 - 1.5. des Listenföhrentischs

§ 3 Kampfrichterlizenzen

1. Internationale Lizenzen:

- 1.1. Die Anzahl der Lizenzen soll 10 nicht überschreiten. Diese sollten wie folgt aufgeteilt sein:
 - 1.1.1. maximal 6x World A + B Lizenzen,
 - 1.1.2. maximal 4x Continental A + B Lizenzen
- 1.2. Es können nur Bundeskampfrichter für eine internationale Lizenz gemeldet und zugelassen werden.
- 1.3. Die Anwärter zur internationalen Lizenz werden vom Referenten Kampfrichterwesen und dem Kampfrichterausschuss des DJJV ausgewählt.
- 1.4. Die Anwärter müssen mindestens seit 2 Jahren eine gültige Bundeskampfrichterlizenz besitzen.
- 1.5. Sie müssen ferner alle vorgeschriebenen Lehrgänge/ Fortbildungen und Mindesteinsätze geleistet bzw. besucht haben. Weitere Kriterien sind u.a.:
 - 1.5.1. die gezeigten Leistungen
 - 1.5.2. Einsatzfreudigkeit
 - 1.5.3. Repräsentation des DJJV
 - 1.5.4. Mindestgraduierung 3. Dan
 - 1.5.5. Zukunftsperspektive
 - 1.5.6. Kostenfaktoren für den DJJV
- 1.6. Über die abschließende Zulassung entscheiden einvernehmlich der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss des DJJV.
- 1.7. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen obliegen der JJIF und der JJEU.
- 1.8. Eine Fortbildung im nationalen Bereich wird dadurch nicht ersetzt.

2. Bundeslizenzen

- 2.1. Die Anzahl der Lizenzen ist begrenzt. Über begründete Abweichungen entscheidet der Kampfrichterausschuss. Grundsätzlich sollte jeder Landesverband zwei Bundeslizenzträger haben. Sollte ein Landesverband diese Plätze nicht besetzen können, so können diese vom Referenten Kampfrichterwesen auf Vorschlag der Länder besetzt werden.

- 2.2. Es können nur Gruppenkampfrichter für eine Bundeskampfrichterlizenz gemeldet und zugelassen werden.
- 2.3. Die Anwärter zur Bundeslizenz werden vom Referenten Kampfrichterwesen und dem Kampfrichterausschuss des DJJV aufgrund ihrer Leistungen ausgewählt.
- 2.4. Die Anwärter müssen mindestens seit 2 Jahren eine gültige Gruppenkampfrichterlizenz besitzen.
- 2.5. Sie müssen ferner alle vorgeschriebenen Lehrgänge/ Fortbildungen und Mindesteinsätze geleistet bzw. besucht haben. Weitere Kriterien sind u.a.:
 - 2.5.1. die gezeigten Leistungen
 - 2.5.2. Einsatzfreudigkeit
 - 2.5.3. Repräsentation des DJJV
 - 2.5.4. Mindestgraduierung 1. Dan
 - 2.5.5. Zukunftsperspektive
 - 2.5.6. Kostenfaktoren für den DJJV
- 2.6. Über die abschließende Zulassung entscheiden einvernehmlich der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss des DJJV.
- 2.7. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen obliegen dem Referenten Kampfrichterwesen
- 2.8. Die Prüfung wird von drei Prüfern durchgeführt. Mindestens zwei der Prüfer müssen Mitglieder des Kampfrichterausschusses des DJJV sein.
- 2.9. Die Prüfung besteht aus:
 - 2.9.1. einer schriftlichen Prüfung:
 - 2.9.1.1. Geprüft werden die Bereiche Kampfrichterordnung, Kampfbregeln, Sportordnung, Listenführung, sowie die betreffenden Kommentierungen.
 - 2.9.2. einer praktischen Prüfung.
 - 2.9.2.1. Geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei offiziellen Wettkämpfen.
- 2.10. Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Abschnitt nicht mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden.
- 2.11. Er bleibt aber Anwärter und kann diesen Teil bei einer der nächsten Prüfungen wiederholen.
- 2.12. Hat der Anwärter die Prüfung bestanden, erhält er die angestrebte Lizenz als Bundeskampfrichter, gültig ab dem Prüfungstag und für die nächsten zwei Kalenderjahre.
- 2.13. Um die Bundeslizenz zu verlängern, muss alle 2 Jahre an einer Fortbildung auf Bundesebene teilgenommen werden.
- 2.14. Um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten, sind 2-3 Einsatztage auf Bundesebene (auch internationale Einsätze) und 2-3 Einsatztage auf Gruppen-oder Landesebene notwendig, insgesamt jedoch mindestens 5 der o.g. Einsatztage.
- 2.15. Fortbildungsveranstaltungen des Bundes können 2-tägig sein.
- 2.16. Als Referenten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollten Mitglieder des Kampfrichterausschusses eingesetzt werden.
- 2.17. Die Referenten werden vom Referenten Kampfrichterwesen des DJJV benannt.

3. Gruppenlizenzen

- 3.1. Die Anzahl der Lizenzen ist begrenzt. Über begründete Abweichungen entscheidet der Kampfrichterausschuss. Grundsätzlich sollte jeder Landesverband zwei

- Gruppenlizenzträger haben. Sollte ein Landesverband diese Plätze nicht besetzen können, so können diese vom Referenten Kampfrichterwesen auf Vorschlag der Länder besetzt werden.
- 3.2. Es können nur Landeskampfrichter für eine Gruppenkampfrichterlizenz gemeldet und zugelassen werden.
 - 3.3. Die Anwärter zur Gruppenlizenz werden vom Landeskampfrichter-referenten aufgrund ihrer Leistungen ausgewählt.
 - 3.4. Die Anwärter müssen mindestens seit 2 Jahren eine gültige Landeskampfrichterlizenz besitzen.
 - 3.5. Sie müssen ferner alle vorgeschriebenen Lehrgänge/ Fortbildungen und Mindesteinsätze geleistet bzw. besucht haben. Weitere Kriterien sind u.a.:
 - 3.5.1. die gezeigten Leistungen
 - 3.5.2. Einsatzfreudigkeit
 - 3.5.3. Repräsentation des DJJV
 - 3.5.4. Mindestgraduierung 1. Kyu
 - 3.5.5. Zukunftsperspektive
 - 3.5.6. Kostenfaktoren für den DJJV
 - 3.6. Über die abschließende Zulassung entscheiden einvernehmlich der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss des DJJV.
 - 3.7. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen obliegen dem Referenten Kampfrichterwesen.
 - 3.8. Die Prüfung erfolgt analog Punkt 2.9.1
 - 3.9. Um die Gruppenlizenz zu verlängern, gilt analog 2.13
 - 3.10. Um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten sind jährlich 3 Einsatztage auf Bundes-, Gruppen- oder Landesebene notwendig.

4. Landeslizenzen

- 4.1. Die Länder können eigene Regularien treffen.
- 4.2. Es wird empfohlen für die Landeslizenzen alle 2 Jahre einen Fortbildungslehrgang auf Landesebene sowie mindestens 2 Einsätze auf Landesebene pro Jahr Kalenderjahr zu fordern.

5. Lizenzen im Bereich Brazilian Jiu-Jitsu

5.1. Internationale Lizenzen:

- 5.1.1. Es gelten die Bestimmungen des § 3, Nr. 1 analog.

5.2. Master Lizenzen:

- 5.2.1. Die Anzahl der Lizenzen ist begrenzt. Über begründete Abweichungen entscheidet der Kampfrichterausschuss. Grundsätzlich sollte jeder Landesverband zwei Master Lizenzträger haben. Sollte ein Landesverband diese Plätze nicht besetzen können, so können diese vom Referenten Kampfrichterwesen auf Vorschlag der Länder besetzt werden.
- 5.2.2. Es können nur Kampfrichter mit einer Advanced Lizenz für eine Master Lizenz gemeldet und zugelassen werden, die einen brown belt im Brazilian Jiu-Jitsu nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Kampfrichterausschuss.
- 5.2.3. Die Anwärter müssen mindestens seit 2 Jahren eine gültige Advanced Lizenz besitzen.
- 5.2.4. Sie müssen ferner alle vorgeschriebenen Lehrgänge/ Fortbildungen und Mindesteinsätze geleistet bzw. besucht haben.

- 5.2.5. Über die abschließende Zulassung entscheiden einvernehmlich der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss des DJJV.
- 5.2.6. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen obliegen dem Referenten Kampfrichterwesen
- 5.2.7. Die Prüfung wird von mind. zwei Prüfern durchgeführt. Mindestens einer der Prüfer muss Mitglied des Kampfrichterausschusses des DJJV sein.
- 5.2.8. Die Prüfung besteht aus:
 - a. einer schriftlichen Prüfung: Geprüft werden die Bereiche Kampfrichterordnung, Kampfregeln, Sportordnung, Listenführung, sowie die betreffenden Kommentierungen.
 - b. einer praktischen Prüfung. Geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei offiziellen Wettkämpfen.
- 5.2.9. Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Abschnitt nicht mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden.
- 5.2.10. Er bleibt aber Anwärter und kann diesen Teil bei einer der nächsten Prüfungen wiederholen.
- 5.2.11. Hat der Anwärter die Prüfung bestanden, erhält er die angestrebte Lizenz als Bundeskampfrichter, gültig ab dem Prüfungstag und für die nächsten zwei Kalenderjahre.
- 5.2.12. Um die Masterlizenz zu verlängern, muss alle 2 Jahre an einer Fortbildung auf Bundesebene teilgenommen werden.
- 5.2.13. Um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten, sind 2-3 Einsatztage auf Bundesebene (auch internationale Einsätze) und 2-3 Einsatztage auf Gruppen- oder Landesebene notwendig, insgesamt jedoch mindestens 5 der o.g. Einsatztage.
- 5.2.14. Die Referenten werden vom Referenten Kampfrichterwesen des DJJV benannt.

5.3. Advanced Lizenzen

- 5.3.1. Es gelten die Bestimmungen des § 3, Ziffer 5.2. analog.
- 5.3.2. Es können nur Kampfrichter mit einer Basic Lizenz für eine Advanced Lizenz gemeldet und zugelassen werden, die einen purple belt im Brazilian Jiu-Jitsu nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Kampfrichterausschuss.

5.4. Basic Lizenzen

- 5.4.1. Es gelten die Bestimmungen des § 3, Ziffer 5.2. analog.
- 5.4.2. Es können nur Anwärter für eine Basic Lizenz gemeldet und zugelassen werden, die einen blue belt im Brazilian Jiu-Jitsu nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Kampfrichterausschuss.
- 5.4.3. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Basic Lizenzen können vom Referenten Kampfrichterwesen des DJJV an die Landesverbände delegiert werden.

6. Für die Fortbildung der Kampfrichterreferenten auf allen Ebenen ist der Referenten Kampfrichterwesen zuständig.

7. Er kann die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen an die Mitglieder des Kampfrichterausschusses des DJJV delegieren.

§ 4 Fortbildung der Kampfrichterreferenten

1. Für die Fortbildung der Kampfrichterreferenten auf allen Ebenen ist der Referenten Kampfrichterwesen zuständig.
2. Er kann die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen an die Mitglieder des Kampfrichterausschusses des DJJV delegieren.

§ 5 Deaktivierung/ Aktivierung von Bundeslizenzen

1. Der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss des DJJV können einem bereits lizenzierten Kampfrichter des Bundes oder der Gruppe die Lizenz deaktivieren, wenn der Ausschuss zur Ansicht gelangt, dass die Leistungen des Kampfrichters nicht mehr ausreichen.
2. Die Lizenz kann durch einen erneuten Lehrgang sowie einer praktischen Überprüfung wieder aktiviert werden.
3. Die Deaktivierung der Bundeslizenzen erfolgt spätestens mit dem 60. Lebensjahr.
4. Darüber hinaus gelten Satzung und Rechtsordnung des DJJV.

§ 6 Einsatz der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren

1. Der Referent Kampfrichterwesen ist für den Einsatz der Kampfrichter und Listenführer der Veranstaltungen des DJJV verantwortlich.
2. Für Veranstaltungen auf Gruppenebene kann diese Aufgabe dem Gruppenvertreter der Gruppe im Kampfrichterausschuss übertragen werden.
3. Die Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren stellt der jeweilige Ausrichter einer Veranstaltung.
4. Die eingesetzten Kampfrichter dürfen am Tag der Veranstaltung nur als Kampfrichter und nicht zusätzlich in anderen Funktionen (z. B. Betreuer, Pressewart des Vereins, usw.) eingesetzt bzw. tätig sein.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regel ist nach Verwarnung eine Deaktivierung der Kampfrichterlizenz möglich. Im Zweifelsfall entscheiden einvernehmlich der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss. Über eine erneute Aktivierung entscheiden ebenfalls der Referent Kampfrichterwesen und der Kampfrichterausschuss.
6. Bei Veranstaltungen ab Gruppenebene sollen grundsätzlich Kampfrichter mit mindestens Gruppenlizenz eingesetzt werden.
7. Bei Veranstaltungen ab Bundesebene sollen grundsätzlich Kampfrichter mit mindestens Bundeslizenz eingesetzt werden.

§ 7 Kampfrichterausschuss

1. Der Kampfrichterausschuss des DJJV ist für die Auslegung des Regelwerks zuständig.
2. Der Kampfrichterausschuss des DJJV besteht aus dem Referenten Kampfrichterwesen und den Gruppenkampfrichterreferenten der vier Gruppen.
3. Der Kampfrichterausschuss kann im begründeten Ausnahmefall um einen zusätzlichen Referenten für die Disziplin Brazilian Jiu-Jitsu temporär ergänzt werden. Es gelten hierzu die Vorschriften des § 8 analog.
4. Der Referent Kampfrichterwesen wird alle vier Jahre anlässlich der Ausschusssitzung Leistungssport von den Kampfrichterreferenten der Landesverbände oder deren Vertreter gewählt und zur Einsetzung dem Präsidium vorgeschlagen. Es gelten hierzu

die Verfahrensvorschriften der Satzung. Die Abstimmung ist in einem Wahlprotokoll zu dokumentieren.

5. Der Referent Kampfrichterwesen führt den Vorsitz im Kampfrichterausschuss. Der Vizepräsident Leistungssport und der Sportdirektor des DJJV nehmen mit beratender Stimme teil.
6. Bei allen Wettkampfveranstaltungen ab Gruppenebene übt der Kampfrichterausschuss des DJJV eine überwachende Funktion aus.

§ 8 Wahl der Gruppenkampfrichterreferenten

1. Die Gruppenkampfrichterreferenten werden alle vier Jahre anlässlich der Gruppeneinzelmeisterschaften von den zur Gruppe gehörenden Landeskampfrichterreferenten oder deren Vertreter gewählt und zur Einsetzung dem Präsidium vorgeschlagen.
2. Es gelten hierzu die Verfahrensvorschriften der Satzung.
3. Die Abstimmung ist in einem Wahlprotokoll zu dokumentieren.
4. Die zu wählende Person soll die Bundeskampfrichterlizenz bzw. Master Lizenz besitzen.

§ 9 Oberstes Kampfgericht

1. Bei den Deutschen Meisterschaften und sonstigen Spitzenveranstaltungen des DJJV wird vom des Referenten Kampfrichterwesen ein „Oberstes Kampfgericht“ eingesetzt.
2. In der Regel besteht dieses aus Mitgliedern des Kampfrichterausschusses und des Referates Leistungssport.
3. Dieses kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es nur beratend.

§ 10 Kleidung

1. Die Kleidung der Gruppen-/Bundeskampfrichter besteht aus:
 - 1.1. einem weißen kurzen Hemd mit Ju-Jutsu-Emblem auf dem linken Ärmel und dem Bundesadler auf der linken Brusttasche
 - 1.2. einer grauen Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans)
 - 1.3. graue/dunkle Socken oder weiße bzw. schwarze Hallensport- oder Mattenschuhen
 - 1.4. einer dunkelblauen Krawatte für Männer und Frauen; Frauen können alternativ einen dunkelblauen Schal tragen
 - 1.5. für den Duo-Bereich ist zusätzlich ein dunkelblaues Jackett vorgeschrieben.

§ 11 Sonstiges

1. Kampfrichter mit gültiger Lizenz haben bei allen Wettkampfveranstaltungen des DJJV freien Eintritt.
2. Der Nachweis erfolgt durch den Kampfrichterpass.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kampfrichterordnung wurde durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.